

14. Wie sind die Mauerreste abgebrannter Fabrikgebäude im Falle der Verfassung der zum Wiederaufbau erforderlichen baupolizeilichen Genehmigung bei Festsetzung der von der Versicherungsgesellschaft zu zahlenden Entschädigung zu bewerten? Ist auch derjenige Schaden zu ersetzen, den der Versicherte dadurch erleidet, daß er die vom Brande nicht betroffenen Baulichkeiten nicht mehr in der bisherigen Weise zu seinem Fabrikbetriebe benutzen kann?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 18. Januar 1918 i. S. 1. Magdeburger Feuer-Vers.-Ges., 2. Schlesiſche Feuer-Vers.-Ges. (Bekl.) w. G. (Kl.).
Rep. VII. 340/17.

I. Landgericht Piegritz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Klägerin hatte ihre in L. belegenen Fabrikgebäude nebst Nebengebäuden bei den beiden Beklagten gegen Brandschaden versichert, als am 19. September 1914 durch eine Feuersbrunst ein Teil der Gebäude vernichtet und ein anderer Teil nur leicht beschädigt wurde, während ein weiterer Teil der Baulichkeiten überhaupt nicht beschädigt wurde. Nachdem die Beklagten eine Entschädigung von 24 678,70 M ausbezahlt hatten, erhob die Klägerin Klage gegen die Beklagte zu 1 auf Zahlung von 13 687,50 M, gegen die Beklagte zu 2 auf

Zahlung von 6843,75 *M.*, indem sie geltend machte: 1. die Sachverständigen hätten zu Unrecht den von ihnen auf 7320 *M.* geschätzten Wert der sog. Rudera der vier zerstörten Gebäude in Abzug gebracht, da infolge hauptpolizeilicher Vorschrift eine Wiederherstellung der Fabrikgebäude unmöglich und damit die Verwendbarkeit der Überbleibsel für eine solche Wiederherstellung ausgeschlossen sei; 2. da die zerstörten Fabrikgebäude nicht wieder hergestellt werden dürften, seien auch infolge des Brandes die weniger beschädigten und ganz unbeschädigt gebliebenen Baulichkeiten wertlos geworden, so daß auch dieser Schaden ihr policenmäßig zu ersetzen sei.

Das Landgericht wies die Klage ab. Auf Berufung der Klägerin änderte das Oberlandesgericht das Urteil insoweit ab, als es den Anspruch der Klägerin auf Ersatz des Wertes der Rudera dem Grunde nach mit Ausschluß ihres Wertes als Altmaterial für gerechtfertigt erklärte und die Sache insoweit an das Landgericht zurückverwies. Gegen dieses Berufungsurteil haben beide Teile Revision eingelegt. Die Revisionen wurden zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Über die Höhe der der Klägerin auf Grund der Versicherung zu leistenden Entschädigung besteht unter den Parteien Streit nach zwei Richtungen. In bezug auf die vier durch das Feuer zerstörten Gebäude — A bis D der Klageschrift — streiten die Parteien darüber, ob die Überreste mit Rücksicht darauf, daß sie infolge der nach § 50 der Liegnitzer Bauordnung erfolgten Versagung der Bauerlaubnis zum Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude nicht benutzt werden können, lediglich nach ihrem Werte als Altmaterial in Anrechnung zu bringen sind. In bezug auf die übrigen, in der Klage unter a bis q als „stehen geblieben“ aufgeführten Baulichkeiten streiten sie darüber, ob die Beklagten auch denjenigen Vermögensschaden ersetzen müssen, den die Klägerin dadurch erleidet, daß sie infolge der Unmöglichkeit, die abgebrannten Gebäude an alter Stelle wiederaufzubauen, diese stehen gebliebenen Baulichkeiten nicht mehr in der bisherigen Weise zu ihrem Fabrikbetriebe benutzen kann. Der Berufungsrichter hat die erstere Frage zugunsten der Klägerin, die letztere zugunsten der Beklagten entschieden. Die Parteien greifen diese Entscheidung, soweit sie ihnen ungünstig ist, an, jedoch ohne Erfolg.

Nach § 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen hat der

Versicherer im Falle eines Brandes den durch die Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit der Schaden die versicherte Sache betrifft, und zwar nicht nur den unmittelbar durch das Feuer selbst entstandenen Schaden, sondern auch den Schaden, der eine unvermeidliche Folge des Brandes ist. Einen weiteren, insbesondere einen weiteren mittelbaren Schaden soll die Versicherung nur im Falle besonderer Vereinbarung umfassen. Der § 14 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen bestimmt sodann, daß die Höhe des an der versicherten Sache entstandenen Schadens in der Weise ermittelt werden soll, daß der Versicherungswert der Sache sowohl zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles als auch zur Zeit nach dem Versicherungsfalle festzustellen ist, „und zwar bezüglich der übrig gebliebenen Teile und Materialien unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Wiederherstellung“. In bezug auf gleichlautende Versicherungsbedingungen hat der erkennende Senat bereits ausgesprochen, daß diese Bestimmung zugunsten der Versicherungsnehmer dahin auszulegen ist, daß eine Verwendbarkeit der Restteile der versicherten Sache zur Wiederherstellung nur dann als gegeben anzusehen ist, wenn die Wiederherstellung für den Versicherten tatsächlich ausführbar ist, daß deshalb die nach der Beschaffenheit der Restteile an sich wohl gegebene Möglichkeit der Verwendung zu einer Wiederherstellung dann bei deren Bewertung nicht zu berücksichtigen ist, wenn eine Wiederherstellung infolge eines baupolizeilichen Verbotes ausgeschlossen ist. Die Ausführungen der Beklagten geben keinen Anlaß, von dieser Auslegung abzugehen. Es ist deshalb mit dem Berufungsrichter als in den §§ 1 und 14 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen niedergelegte Vertragsbestimmung anzunehmen, daß die Bewertung der Restteile dann lediglich nach ihrem Altmaterialwert zu erfolgen hat, wenn die Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude dem Versicherten infolge Versagung der zum Wiederaufbau erforderlichen baupolizeilichen Genehmigung nicht möglich ist. Da das Vorliegen dieser Voraussetzung in einer von den Beklagten nicht bemängelten Weise seitens des Berufungsrichters festgestellt worden ist, so hat der Berufungsrichter mit Recht dahin erkannt, daß die sog. Rudera der abgebrannten Gebäude nur nach deren Altmaterialwert zum Ansaß zu bringen sind.

In bezug auf die übrigen Baulichkeiten, deren Wert die Klägerin ersetzt verlangt und von denen elf überhaupt keinerlei Beschädigung aus Anlaß des Brandes erlitten haben, während fünf nur ganz unbedeutend, wie z. B. durch Zerspringen von Fensterscheiben, beschädigt sind, hat der Berufsungsrichter durch Auslegung der unter den Parteien geschlossenen Versicherungsverträge als gemeinsamen Vertragswillen festgestellt, daß die in den Versicherungsscheinen einzeln und mit bestimmten Versicherungswerten aufgeführten Baulichkeiten als selbständige Gegenstände der Versicherung gelten sollten, und hat sodann aus dieser Selbständigkeit der einzelnen Baulichkeiten die Folgerung gezogen, daß für die im wesentlichen erhalten gebliebenen Baulichkeiten, abgesehen von den ganz geringfügigen Ausbesserungskosten eine Entschädigung, insbesondere ein Ersatz der Versicherungswerte nicht zu erfolgen hat. Die Revision der Klägerin wendet sich dagegen, daß der Berufsungsrichter nicht eine Versicherung aller in den Versicherungsscheinen aufgeführten Baulichkeiten als einer Einheit angenommen hat. Allein die vom Berufsungsgericht angenommene tatsächliche Feststellung des Vertragsinhalts läßt die gerügte Verlegung der Auslegungsgrundsätze nicht erkennen und ist deshalb für den Revisionsrichter bindend. Der von der Klägerin zur Begründung ihrer abweichenden Auffassung hervorgehobene Umstand, daß in den Versicherungsscheinen gesagt ist: „die Versicherungsgesellschaft versichert . . . nachfolgende Gebäude und Inhalt . . . des Fabriketablissemens“, kann den Nachweis der Richtigkeit ihrer Auffassung um so weniger erbringen, als die Selbständigkeit der unter einzelnen Nummern und mit besonderen Werten aufgeführten Baulichkeiten durch die in § 13 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gegebene Vorschrift bestätigt wird, daß „die Ersatzpflicht für jede einzelne Position, unter der die versicherten Sachen in dem Versicherungsschein aufgeführt sind, durch die für die Position angegebene Versicherungssumme begrenzt wird“. Daß ein einheitlicher Versicherungsvertrag abgeschlossen ist, schließt keineswegs aus, daß die in die Versicherung aufgenommenen einzelnen Gegenstände nach dem Willen der Vertragsschließenden selbständige Gegenstände der Versicherung sein sollen, auch dann nicht, wenn alle diese Gegenstände einem gemeinsamen Betriebe zu dienen bestimmt sind. Hier kommt hinzu, daß auch bewegliche Sachen, ja auch in fremdem Eigentum stehende Sachen mit versichert sind. Sofern

die Klägerin noch Nichtbeachtung einer Verkehrsfitte rügt, nach der bei Gebäudeversicherung stets Vorderhaus, Hinterhaus und Seitenflügel besonders aufgeführt würden, ohne daß es sich um Einzelversicherungen handle, war eine solche Verkehrsfitte in der Vorinstanz nicht geltend gemacht; sie würde aber auch unerheblich sein, da es sich vorliegend um derartige Baulichkeiten nicht handelt.

Ist aber hiernach mit dem Berufungsrichter daran festzuhalten, daß nicht die gesamte Fabrikanlage als solche den einheitlichen Gegenstand der Versicherung bildete, so ist die durch die Versagung der Bau-erlaubnis gegebene Unmöglichkeit, die abgebrannten Fabrikgebäude wiederherzustellen, nicht geeignet, hinsichtlich der stehengebliebenen, selbständige Gegenstände der Versicherung bildenden Baulichkeiten eine über die Kosten der ganz geringfügigen Wiederherstellungsarbeiten hinausgehende Ersappflicht zu begründen. Einen weitergehenden Schaden haben diese Baulichkeiten nicht erlitten.

Gehen somit die Angriffe beider Parteien gegen die die Höhe der zu gewährenden Entschädigung betreffende Entscheidung des Berufungsrichters fehl, so versagt auch der weiter von der Beklagten erhobene Angriff, daß der Berufungsrichter zu Unrecht den von der Beklagten zu 2 aus § 15 Abs. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erhobenen Einwand der Versäumung der Klagefrist abgewiesen habe. Die durch Auslegung des Schreibens dieser Beklagten vom 5. Mai 1915 getroffene tatsächliche Feststellung, daß sie darin ihren Willen zum Ausdruck gebracht hat, auf Einhaltung der Klagefrist zu verzichten, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Jedenfalls aber treffen die Ausführungen des Berufungsrichters zu, daß die Klägerin ihrerseits den Brief in diesem Sinne verstehen konnte, und daß deshalb eine Berufung der Beklagten zu 2 auf die tatsächlich eingetretene Nichteinhaltung der Frist gegen Treu und Glauben verstößt.

Da das Berufungsurteil, auch soweit es nicht von den Parteien besonders bemängelt ist, zu Bedenken keinen Anlaß gibt, waren die beiderseitigen Revisionen, wie geschehen, als unbegründet zurückzuweisen.“